

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 21

Artikel: Zur öffentlichen Stimmung über unser Militärwesen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95061>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

vielfach monatelang — in diesem Augenblicke seit fünf resp. sieben Monaten — die Löhnung der Soldaten gar nicht, die Gehälter der Offiziere nur in Bons ausgezahlt werden, welche die Empfänger dann mit größerem oder geringerem Nachtheile im Publikum zu verwerthen suchen. Erfolgt von Seiten der 3. Abtheilung eine Auszahlung, so geschieht dieselbe zum Theil in ausländischem Gelde, das in Aegypten keinen oder wenigstens nur einen geringeren Cours hat, zum Theil — in einzelnen Fällen nachweisbar bis zu 20% — in Kupfermünze, die zum vollen Werthe angerechnet, im öffentlichen Verkehre aber durchschnittlich nur für circa ein Viertel der Valuta und an den Regierungskassen auch nur zum Tagescours angenommen wird, so daß von der in Kupfer ausgezahlten Summe für den Empfänger circa drei Viertel verloren geht. Steht ein Entlassungstermin in Aussicht, so gilt als Regel, lange Zeit — in einem bestimmten Falle 22 Monate — vorher den Reservisten kein Geld auszuzahlen und dieselben dann bei der Entlassung mit ihren Papieren abzujfertigen.

Vekil der 4. Abtheilung ist seit sechs Jahren Generallieutenant Stone. Unter ihm arbeiten fünfzehn frühere Offiziere der secessionistischen Armee, mehrere Franzosen, ein Belgier, ein Italiener und eine Anzahl in Europa gebildeter eingeborener Offiziere. Die 4. Abtheilung steht in ausgesprochenem Gegensatz zu den drei anderen. Sie könnte Gutes leisten, wenn ihre Kräfte bei der Vielseitigkeit der ihr gestellten Aufgaben nicht zersplittert würden, und wenn durch das persönliche Eingreifen des Khedive und die feindlichen reactionären Einflüsse ihre Thätigkeit nicht in empfindlicher Weise gehemmt würde. Die Abtheilung zerfällt in sieben Sectionen:

1. Section. Reglements; Correspondenz mit den Truppen. Die Reglements werden in Arabischer, Türkischer und Französischer Sprache abgefaßt; die Correspondenz wird in Arabischer Sprache geführt.

2. Section. Kriegskunst; Kriegsgeschichte; Bibliothek; Schulen; Redaction des Militärjournals.

Die allen Offizieren zugängliche Bibliothek umfaßt 2000 Bände in Orientalischen und Europäischen Sprachen. Sie scheint, nach dem übersichtlichen Kataloge zu urtheilen, nicht ohne Geschick angelegt zu sein. Jeden Monat erscheint das von Generalstabsoffizieren redigirte Militärjournal in Arabischer Sprache, einen Quartbogen stark. Es enthält offizielle Verordnungen, beschäftigt sich mit der Taktik der verschiedenen Waffen und berichtet über militärische Ereignisse und Erfindungen. Jeder Compagnie, Escadron und Batterie und jedem Offizier vom Major aufwärts wird ein Exemplar kostenfrei zugestellt. — (Die Militärschulen werden in einem besonderen Abschnitte behandelt werden.)

3. Section. Feldbefestigung; Festungskrieg; Eisenbahnen; Telegraphie; Topographie; Generalkarte von Aegypten. Diese Section steht unter

der vorzüglichen Leitung des Obersten Lokett. Von ihr ist ein ingenioses Verfahren ausgearbeitet worden, durch mit Flaggen von sieben verschiedenen Farben gegebene Zeichen zu telegraphiren. Bei der Klarheit der Aegyptischen Luft hat dasselbe entschiedenen Werth. Zwischen der Abassie und der Citadelle bei Cairo z. B. sind auf eine Entfernung von ca. 5000 Meter nur drei Flaggenstationen etablirt. Hervorragende Verdienste erwirbt sich die Section um die Topographie und Kartographie von Afrika. Seit 1870 sind unausgesetzt zahlreiche kleinere und größere Expeditionen nach Dongola, Darfour, Kordofan, Sennaar und den weißen Nil aufwärts über Gondokoro hinaus bis zum Nyanza-See unterwegs, welche unter militärischer Bedeckung (i. o.) topographische Detailaufnahmen machen, die häufig mit außerordentlichen Schwierigkeiten und Gefahren verknüpft sind. Die Resultate werden photographisch vervielfältigt und auf einer Karte der Nilländer in sehr großem Maßstabe — fünf Meter zu vier Meter — zusammengetragen. Zu bedauern ist es, daß die Recognoscirungsberichte der Expeditionen nicht veröffentlicht werden, und daß der Generalstab seine Arbeiten nicht mit denen der société khédiviale de géographie verbindet, die unter Schweinfurt's Leitung auch den Zweck verfolgt, Innerafrika weiter zu exploriren.

4. Section. Inspicirungen; Militärjustiz.

5. Section. Militärverwaltung.

6. Section. Kriegsmaterial aller Art; Küstenvertheidigung.

7. Section. Straßenbauten; Nichtmilitärische Arbeiten.

Unter dieser Section stehen die Kanal-, Damm- und Brückenbauten, die für die Ertragsfähigkeit, in gewissem Sinne sogar für die Existenz Aegyptens von entscheidender Wichtigkeit sind.

(Schluß folgt.)

Zur öffentlichen Stimmung über unser Militärwesen.

Die Stimmen der Presse über verschiedene Anordnungen, die in neuerer Zeit in unserem Militärwesen erlassen worden, werden sehr bedenklich und scheinen einige Beachtung zu verdienen, wenn nicht in kurzer Zeit das ganze Gebäude der neuen Militär-Organisation über den Haufen stürzen soll.

Wir haben in der Zeit, wo die neue Militär-Organisation in Berathung war, nicht für alle ihre Bestimmungen geschwärmt; viele Fehler hatten dem Gesetze auch heute noch an. Ihre Ursache ist zum großen Theil in der Ueberstürzung zu suchen, mit welcher das Militär-Organisationsgesetz berathen und so ziemlich in Haufsch und Bogen angenommen wurde.

Gleichwohl würden wir es heute für ein Unglück halten, wenn das Gesetz, welches immerhin viel Gutes und im Grundgedanken sogar manches Ausgezeichnete enthält, nochmals zur Berathung

kommen sollte. — Wir sind vollkommen überzeugt, bei der gegenwärtig allgemein herrschenden Erbitterung würde bei einer Revision des Militär-Organisationsgesetzes das Gute aus demselben verschwinden, das Entgegengesetzte würde unverändert bleiben.

Es ist eine merkwürdige Erscheinung, nicht die große Belastung des Budgets für die Militär-Ausgaben, auch nicht die verlängerte Instruktionszeit, sondern „eine Anzahl unwesentlicher Verordnungen“ haben die Erbitterung (die sich bei den Volksabstimmungen schon wiederholt kundgegeben hat und sich auch wieder kundgeben wird) erzeugt.

Leider müssen wir gestehen, es ist auch in der neuesten Zeit mancher neue Stoff geboten worden, die bereits herrschende Unzufriedenheit zu vermehren.

In manchen militärischen Kreisen ist man geneigt, die Ursache der heutigen Strömung nur bei den grundsätzlichen Gegnern der neuen Bundesverfassung und der Militär-Organisation zu suchen. Es scheint dieses ein Irrthum zu sein, der zwar der persönlichen Eitelkeit schmeicheln mag, doch schädlich ist, da er eine Hebung des Uebels ausschließt.

Nach unserer schlichten Meinung wäre es bei Verwirklichung der neuen Militär-Organisation Hauptsache gewesen, dieselbe in ihren großen Grundzügen durchzuführen und die Einzelheiten auf eine spätere Zeit zu versparen.

Die Durchführung wäre aus begreiflichen Gründen noch immer auf genug Widerstand gestoßen, doch das Volk wäre nie so in Harnisch gebracht worden wie dieses jetzt unlängbar der Fall ist.

Daß die kantonalen Militär-Behörden mit der neuen Militär-Organisation nicht sehr zufrieden sein würden, dieses ließ sich auch von solchen, die nicht Propheten sind, vorhersehen.

In Nr. 32 des Jahrg. 1874 S. 262 sagten wir: Die kantonalen Militär-Direktoren, die bisher einen großen Wirkungskreis hatten, werden sich mit der Bedeutungslosigkeit, zu der sie die angenommene Bundesverfassung verurtheilt, schwerlich befreunden können. Es wäre zu wünschen, daß die Kantone darauf verzichten möchten, daß ein Verhältniß aufrecht erhalten würde, welches zu vielen Conflicten Anlaß geben wird und doch der zweckmäßigen Organisation des Heeres hinderlich ist.

Der voraussichtliche Widerstand der Kantone hätte große Vorsicht in der Durchführung des Militär-Organisationsgesetzes sehr nothwendig gemacht.

Die gegenwärtige Stimmung ist nicht durch die Zeitungen gemacht, sondern die öffentliche Meinung giebt sich in den Zeitungen kund.

Gewiß erscheinen bei uns viele Blätter, die grundsätzlich Allem, was aus der Bundesstadt kommt, Opposition machen, doch auch in vielen bundesfreundlichen und dem militärischen Fortschritt huldigenden Zeitungen sind warnende Stimmen

laut geworden; es wäre sehr zu wünschen, daß dieselben nicht überhört werden möchten.

Eine Revision des Militär-Organisationsgesetzes wäre den Augenblick ein wahres Unglück für unser Militär-Wesen und deshalb auch für die Schweiz. Aus diesem Grunde wäre zu wünschen, daß nach Möglichkeit jeder Anlaß vermieden würde, das Militär-Organisationsgesetz noch unpopulärer zu machen, als es bereits ohnedem beim Volke schon ist.

Eidgenossenschaft.

Bundesstadt. (Ehrengabe des Bundesrathes.) Der Bundesrath hat beschlossen, dem schweizerischen Offiziersverein, welcher am 26., 27. und 28. August d. J. sein Centralfest in Basel feiern wird, zwei Repetirgewehre, einen Repetirstutzer und einen Repetirkarabiner als Preise zu verabfolgen.

Bundesstadt. (Herausgabe eines Militär-Verordnungsblattes.) Der schweizerische Bundesrath hat auf den Antrag seines Militärdepartements beschlossen:

§ 1. Die wichtigeren Erlasse militärischer Natur der Bundesbehörden werden durch die Kanzlei des Militärdepartements zusammengestellt. — Diese Zusammenstellung wird unter dem Titel „Militär-Verordnungsblatt“ gedruckt und veröffentlicht.

§ 2. Das Militär-Verordnungsblatt soll enthalten:

- a. Sämmtliche Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, welche auf das Militärwesen Bezug haben, nebst den einschlägigen Botschaften des Bundesrathes und Berichten der Kommissionen der eidgenössischen Räte.
- b. Sämmtliche, das Militärwesen beschlagenden Verordnungen, administrativen Reglemente, Instruktionen, Schultableaux und andere sich zur Veröffentlichung eignenden Erlasse des Bundesrathes.
- c. Die Verordnungen, Regulative, Instruktionen und Kreis-schreiben des eidg. Militärdepartements.
- d. Alle wichtigeren und sich zur Veröffentlichung eignenden Gutachten von Kommissionen oder einzelnen Amtsstellen, soweit die Veröffentlichung vom eidg. Militärdepartement angeordnet wird.

Wir begrüßen mit Freuden diesen Beschluß. Das Militär-Verordnungsblatt wird einem vielfach gefühlten Mangel abhelfen und besonders für die verschiedenen militärischen Beamten, wenn auch eine weder unterhaltende noch interessante Lectüre bilden, doch immer einen nützlichen und bequemen Nachschlagebehelf abgeben. Die zahlreichen Erlasse und Verordnungen werden sich viel leichter als jetzt finden lassen.

Bern. (Versammlung des kantonalen Offiziersvereins.) Die „N. Z. Stg.“ in Nr. 244 bringt ein Referat, welches wir hier vollinhaltlich folgen lassen und auf welches wir unsere H. Kameraden besonders aufmerksam machen, da wir begreiflicher Weise auf die, unser Blatt betreffende Verhandlung zurückkommen müssen. — Es wird folgendes berichtet: „In der heute (am 14. Mat) stattgefundenen Versammlung des kantonalen bernerischen Offiziersvereines unter Präsidium des Herrn Oberstleutnant Courant waren circa 70 Mitglieder anwesend. Nach der Erledigung der Vereinsgeschäfte — Bericht des Vorstandes über seine Thätigkeit, Aufnahme von 19 Mitgliedern, Vorlage und Genehmigung der Rechnung mit einem Saldo von Fr. 283. 07 — erstattete Oberst Stetshauslein einen kurzen Bericht über den Stand der bernerischen Winkler-Erbschaft, deren Kassabestand in den letzten zwei Jahren von Fr. 2000 auf Fr. 5000 angewachsen ist, immerhin noch ein bemüht bescheidener gegenüber demjenigen des Kantons St. Gallen mit Fr. 30—40,000. Einer bessern Ausnutzung desselben sei namentlich auch die Gründung der Dufourstiftung hinderlich gewesen.“